

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23.06.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	4.369.600	4.413.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.038.000	4.997.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-472.300	-381.700
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.972.900	3.971.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	4.793.900	4.734.700
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-821.000	-763.600
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	223.000	1.311.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	26.000	1.380.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit festgesetzt.	197.000	-68.600

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (unverändert)

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen (unverändert)

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite (unverändert)

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bleibt unverändert und wird festgesetzt in 2026 auf 390.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 340 v.H.	unverändert
b) für die Grundstücke	von bisher 525 v.H.	auf 570 v.H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 390 v.H.	unverändert

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert und beträgt 9,3229 (2026) Vollzeitäquivalente (VzA).

§ 7 Weitere Vorschriften

7.1 . Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen,

1. wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleiben unberührt,

2. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,

3. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

4. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v.H. der Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T€ nicht übersteigen.

7.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 Personalaufwendungen
- DK 0002 Unterhaltungsaufwand
- DK 0003 Bewirtschaftungsaufwand
- DK 0005 Versicherungsaufwand
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0010 TH1 Zentrale Dienste - Aufwand
- DK 0020 TH1 Schule, Kultur, Soziales - Aufwand
- DK 0021 TH4 Zentrale Finanzdienstleistungen - Aufwand
- DK 0030 TH2 Zentrale Finanzdienstleistungen
- DK 0031 Gewerbesteuer = Gewerbesteuerumlage
- DK 0035 Baumpflege - Aufwand
- DK 0040 TH3 Bürgeramt Aufwand
- DK 0042 Feuerwehr Aufwendungen
- DK 0060 TH5 ABL - Aufwand

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 - 0060 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen :

- DK 0031 611000.40130000 und 611000.54310000/612000.57910000
- DK 0034 122090.43100000 und 122090.52541000

7.3.5 Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind.

Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Brüel, den 03.07.2026
Ort, Datum

Siegel

gez.B. Liese
Bürgermeister

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt		
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
beträgt voraussichtlich	von bisher	-579.662 EUR
	auf voraussichtlich	-143.692 EUR
2. zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-2.621.550 EUR
	auf voraussichtlich	-1.581.416 EUR
3. zum Eigenkapital		
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember		
des Haushaltsjahres	von bisher	3.214.882 EUR
	auf voraussichtlich	4.920.238 EUR

Verfahrensvermerk:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Stadt Brüel wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Stadt Brüel wird im Internet unter www.brueel.de am 06.07.2026 bekannt gemacht.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Brüel geltend gemacht werden.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.